

Finanzverwaltung
Sachbearbeiterin: Frau Daniela Wimmer

Beschlussvorlage

Abt. 2/136/2018

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	18.09.2018	öffentlich

Top Nr. 8

Novellierung des kommunales Erziehungsgeldes - Ergänzung zum Beschluss vom 08.05.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 08.05.2018 zur Novellierung des freiwilligen kommunalen Erziehungsgeldes erhält in Punkt 4 folgende Formulierung mit der Ergänzung um Satz 2:

4. ¹Empfängern von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlt die Gemeinde statt des freiwilligen Erziehungsgeldes auf Antrag die vollen Krippengebühren bzw. Kindergartengebühren abzüglich eventueller Zuwendungen.
²Während des Bezuges von Familiengeld wird auf Antrag, sofern der Beitrag für die Kindertageseinrichtung höher ist als das Familiengeld für das entsprechende Kind, der Unterschiedsbetrag zum Monatsbeitrag der Kindertageseinrichtung gezahlt, höchstens jedoch 160,00 € pro Monat und Kind.
2. Alle anderen Punkte aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2018 und vom 03.07.2018 in Bezug auf das kommunale Erziehungsgeld bleiben bestehen.

Begründung:

Zeitgleich zum Gemeinderatsbeschluss über das KommErzG ab September 2018 hat das Bayerische Staatskabinett die Einführung eines Familiengeldes zum September 2018 beschlossen. Das Familiengeld wird auf Antrag für 1- und 2-jährige Kinder gezahlt, unabhängig vom Einkommen und von der Art der Betreuung der Kinder (daheim oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung). Die Höhe des Familiengeldes beträgt monatlich 250 EUR je Kind, ab dem dritten Kind 300 EUR.

Bisher wurden für die Empfänger von Grundsicherungsleistungen/ ALG II/ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag die vollen Krippen- bzw. Kindergartengebühren übernommen. Für den Zeitraum des Bezuges von Familiengeld ist diese Regelung zwar ausgesetzt, da auch die Auszahlung des kommunalen Erziehungsgeldes ausgesetzt ist, die Kinderbetriebsgebühren können die Höhe des Familiengeldes jedoch übersteigen.

Im Zeitraum der Zahlung des Familiengeldes werden die Kinder in der Regel in einer Kinderkrippe betreut. Dort sind die Monatsbeiträge regelmäßig höher als das ausgezahlte Familiengeld. In diesen Fällen zahlen wir, um die Antragsteller nicht schlechter zu stellen, den Unterschiedsbetrag des Monatsbeitrages in der Kinderbetreuungseinrichtung zur Höhe des Familiengeldes direkt an die Einrichtung.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin